

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 19. Dezember 2008

29. Band Nr. 225

---

## **Verordnung über Datenbearbeitungssysteme für die Polizei**

vom 16. Dezember 2008

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> sowie in Vollziehung von §§ 37 ff. des Polizeigesetzes vom 30. November 2006<sup>2)</sup> und § 8 des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz)<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

1. Abschnitt

### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

*Gegenstand*

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung der elektronischen Datenbearbeitungssysteme für die Polizei.

<sup>2)</sup> Diese Systeme

- a) verwalten Personen- und Falldaten;
- b) unterstützen Geschäftskontrolle und Journal;
- c) dienen dem Erstellen und Bearbeiten von Berichten.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 512.1

<sup>3)</sup> BGS 512.2

## 512.15

### § 2

#### *Zweck*

<sup>1</sup> Die elektronischen Datenbearbeitungssysteme führen zu rationellen Arbeitsabläufen, stellen den zeitgerechten Informations- und Datenaustausch sicher und ermöglichen eine effiziente Datenbearbeitung.

<sup>2</sup> Mit ihnen dürfen nur Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich sind.

### § 3

#### *Betrieb und Anwendung*

Die elektronischen Datenbearbeitungssysteme werden ausschliesslich von der Polizei betrieben und angewendet. Der Betrieb und die Anwendung durch Dritte sind ausgeschlossen.

### § 4

#### *Schnittstellen*

Die Polizei betreibt Schnittstellen für die Fachanwendungen und regelt die Zuständigkeiten.

### § 5

#### *Lese-, Schreib-, Mutations-, Rechercheberechtigungen*

Auf Antrag der Polizei bezeichnet die Sicherheitsdirektion jährlich die Stellen und Funktionen mit Lese-, Schreib-, Mutations- und/oder Rechercheberechtigungen in den Datenbearbeitungssystemen.

## 2. Abschnitt

### **Personen- und Falldaten**

### § 6

#### *Zweck der Personen- und Falldaten*

Die Personen- und Falldaten

- a) dienen als Grundlage für Berichte und Lagebeurteilungen;
- b) halten Ermittlungsdaten in Arbeitskarteien fest;
- c) dokumentieren polizeiliches Handeln;
- d) dienen als Grundlage für die Erstellung von Täterschaftsprofilen;
- e) übermitteln Daten in Systeme des Bundes gemäss den gesetzlichen Vorgaben;

- f) übernehmen Daten aus dem Berichtverarbeitungssystem der Polizei;
- g) stellen die Verfügbarkeit von Daten sicher, die für Polizeiermittlungen nötig sind;
- h) ermöglichen die automatisierte Akten- und Datenverwaltung;
- i) ermöglichen statistische und strategische Auswertungen.

§ 7

*Elemente für die Personen- und Falldatenverwaltung*

Für die Personen- und Falldatenverwaltung stehen zur Verfügung die

- a) Personendatenbank;
- b) Falldatenbank;
- c) Arbeitskarteien;
- d) Hotelkontrolle;
- e) Waffenverwaltung;
- f) elektronische Aktenaufbewahrung.

§ 8

*Personendatenbank*

Die Personendatenbank enthält

- a) Daten über natürliche und juristische Personen, die in polizeilichen Rapporten und Berichten erfasst sind;
- b) Identifikationsdaten mit Detailangaben zum Signalement der erfassten Person, insbesondere Fotoaufnahmen, DNA-Probenahmen, Fingerabdrücke;
- c) Angaben über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Massnahmen;
- d) Haftdaten wie Haftein- und -austritt, Haftgrund und -art.

§ 9

*Falldatenbank*

Die Falldatenbank enthält

- a) Fälle zu Straftaten mit bekannter und unbekannter Täterschaft;
- b) polizeiliche Ereignisse ohne Gesetzesverstöße.

§ 10

*Arbeitskarteien*

<sup>1</sup> Mit Zustimmung der Sicherheitsdirektion erstellt die Polizei im Einzelfall Arbeitskarteien.

## 512.15

<sup>2</sup> Diese enthalten Ermittlungs- und Fahndungsdaten über Personen, Sachen und Ereignisse. Diese Daten dürfen nicht in die Falldatenbank aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant informiert die Sicherheitsdirektion jährlich über die geführten Arbeitskarteien.

### § 11

#### *Hotelkontrolle*

<sup>1</sup> Die Hotelkontrolle enthält die Daten des Hotelmeldescheins gemäss Gastgewerbegesetz<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Polizei erhebt diese durch Einsammeln der Meldescheine oder ihr durch die Logisgebenden elektronisch übermittelten Angaben.

### § 12

#### *Waffenverwaltung*

Die Waffenverwaltung enthält Angaben über

- a) Personen, die eine Waffe besitzen oder im Zusammenhang mit Waffen ein Gesuch stellen;
- b) Angaben zu Waffen im Sinne des Waffenrechts;
- c) Waffenerwerbsscheine, Waffentragscheine und Ausnahmegewilligungen.

### § 13

#### *Elektronische Aktenaufbewahrung*

Die elektronische Aktenaufbewahrung ist ein Dokumentenverwaltungssystem für Rapporte und Berichte, welche die Polizei über natürliche und juristische Personen erstellt hat.

### § 14

#### *Aufbewahrung, Archivierung, Vernichten von Daten*

<sup>1</sup> Die Polizei vernichtet Falldaten, ohne sie dem Staatsarchiv anzubieten, soweit dies durch Rechtsvorschriften verlangt wird, die dem Archivgesetz vorgehen.

<sup>2</sup> Die übrigen Falldaten sind dem Staatsarchiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäss Absatz 5 oder nach Eintreten der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung anzubieten. Hat das Staatsarchiv die Falldaten übernommen oder die Übernahme abgelehnt, werden die Daten bei der Polizei gelöscht.

<sup>1)</sup> BGS 943.11

<sup>3</sup> Ist eine Person mit mehreren Delikten erfasst, so bleiben die Eintragungen zu allen Delikten so lange in den Personen- und Falldaten gespeichert, bis die Aufbewahrungsfristen für alle Eintragungen abgelaufen sind, gerechnet ab dem letzten Ermittlungsdatum.

<sup>4</sup> Personendaten werden vernichtet, wenn keine Verbindungen zu Eintragungen in der Falldatenbank, in den Arbeitskarteien und in der Waffenverwaltung mehr bestehen.

<sup>5</sup> Im Übrigen werden Personen- und Falldaten nach Ablauf der folgenden Zeitdauer vernichtet:

- a) Verschollene Personen: nach 120 Jahren;
- b) aussergewöhnliche Todesfälle, Vermisstenereignisse, entwichene oder entlaufene Personen, Grossereignisse und Katastrophen: nach 20 Jahren;
- c) Ausweisverluste: nach 15 Jahren;
- d) Suizidversuche, fürsorgliche Freiheitsentziehungen, Aufenthaltsnachforschungen, Leumunds-, Informations- und Bürgerrechtsberichte, Berichte und Zuschriften und Hotelmeldedaten: nach 10 Jahren;
- e) Fundsachen ohne Delikt, Personen- und Fahrzeugmeldekarten, übrige Berichte und Arbeitskarteieinträge: nach 5 Jahren.

### 3. Abschnitt

## **Geschäftskontrolle, Journal**

### § 15

#### *Geschäftskontrolle*

##### a) Zweck und Inhalt

<sup>1</sup> Die Geschäftskontrolle

- a) ist ein Führungsinstrument;
- b) steuert und kontrolliert den Geschäftsablauf;
- c) regelt den Aktengang und den polizeiinternen Postverkehr;
- d) enthält Informationen zum Aktenstand und zur Ablage über Personen und Fahrzeuge.

<sup>2</sup> Die Geschäftskontrolle besteht aus

- a) Kopfdaten zum Geschäft;
- b) Vermerke zur Bearbeitungszuständigkeit, zu natürlichen und juristischen Personen, zu Fahrzeug, zu Aktivitäten, zu Aktenkopien, zu Geschäftsverbindungen und zu Weiterleitungen der Geschäftsverantwortlichkeit.

## 512.15

### § 16

#### b) Klassifizierung

<sup>1</sup> Folgende Geschäfte und Akten werden als vertraulich klassifiziert:

- a) Staatsschutzgeschäfte;
- b) Personalakten;
- c) weitere Geschäfte und Akten im Einzelfall, soweit sie die Kommandantin oder der Kommandant klassifiziert.

<sup>2</sup> Vertraulich klassierte Geschäfte und Akten sind ausschliesslich den berechtigten Personen zugänglich.

### § 17

#### *Journal*

#### a) Zweck

Das Journal

- a) dokumentiert für interne Zwecke polizeiliche Einsätze;
- b) enthält polizeitaktische Einsatzinformationen;
- c) unterstützt die Führung bei polizeilichen Ereignissen;
- d) dient der Polizei zur Information und Orientierungshilfe über ihre Aktivitäten.

### § 18

#### b) Eintragungen

<sup>1</sup> Die im Journal erfassten Ereignisse werden chronologisch protokolliert und umfassen insbesondere Aufgebote, polizeitaktische Massnahmen, erste Ermittlungen, Kontaktinformationen sowie Angaben über die Art des Ereignisses, Örtlichkeiten, Zeit und Einsatzmittel.

<sup>2</sup> Journaleintragungen dürfen weder den Personen- noch den Fallakten beigelegt werden.

### § 19

#### c) Bekanntgabe

<sup>1</sup> Journalauszüge dürfen nicht an Dritte herausgegeben werden.

<sup>2</sup> Soweit Eintragungen polizeirelevante Ereignisse betreffen, kann die Kommandantin oder der Kommandant die Herausgabe zusammenfassender Berichte über das Journal bewilligen für

- a) die Staatsanwaltschaft;
- b) die Leiterin oder den Leiter der Strafanstalt Zug;

- c) die gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen gemäss § 59 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes<sup>1)</sup>;
- d) die Mitglieder des kantonalen Führungs- und des Katastrophenstabes im Ereignisfall;
- e) die Leiterin oder den Leiter des Amts für Feuerschutz.

<sup>3</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant legt fest, ob die Berichterstattung mündlich oder schriftlich erfolgt.

#### § 20

##### d) Vernichtung der Eintragungen

<sup>1</sup> Die Polizei vernichtet Journaleintragungen, ohne sie dem Staatsarchiv anzubieten, soweit dies durch Rechtsvorschriften verlangt wird, die dem Archivgesetz vorgehen.

<sup>2</sup> Die übrigen Journaleintragungen sind dem Staatsarchiv nach fünf Jahren anzubieten. Hat das Staatsarchiv die Eintragungen übernommen oder die Übernahme abgelehnt, werden die Daten bei der Polizei gelöscht.

### 4. Abschnitt

#### **Berichtverarbeitungssystem**

#### § 21

##### *Zweck und Inhalt*

Das Berichtverarbeitungssystem dient zur Erfüllung der Dokumentationspflicht und enthält Informationen für die Aufgabenerfüllung der Polizei.

#### § 22

##### *Kontrolle*

Die Kommandantin oder der Kommandant legt fest, wer für das Controlling des Berichtverarbeitungssystems zuständig ist und wie das Controlling abläuft.

#### § 23

##### *Vernichtung der Daten*

Die Polizei vernichtet die Daten im Berichtverarbeitungssystem zwei Jahre nach Abschluss des Rapportes oder Berichtes.

<sup>1)</sup> BGS 171.1

## 512.15

### 5. Abschnitt **Inkrafttreten**

§ 24

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, 16. Dezember 2008

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*Joachim Eder*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*